



Abteilung 13

→ **Umwelt und  
Raumordnung**

GZ: ABT13-38.20-14/2008-91

Ggst.: **Breitenfeld Edelstahl AG**  
Erweiterung der Reststoffdeponie

Hier: Abfallrechtliche Genehmigung gem. § 37 Abs. 1 AWG 2002  
in Verbindung mit § 38 AWG 2002.

**Abfall-, Energie- und Wasserrecht**

Bearbeiter: Mag. Stefan Bogusch  
Tel.: 0316/877-4069  
Fax: 0316/877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

**Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

Graz, am 26.06.2019

## Kundmachung

(korrigierte Fassung)

Mit der Eingabe vom 06. 12. 2017 hat die **Breitenfeldedelstahl AG**, Breitenfelderstraße 22, 8662 St. Barbara im Mürztal, um **abfallrechtliche Genehmigung** für die **Erweiterung der Reststoffdeponie** im Gemeindegebiet St. Barbara im Mürztal mit den betroffenen Grundstücken Gst. Nr. 14/2, 14/3, 15/1, 15/3, 16, 120/1, 120/3, 126/3, 385/2, 385/2, 385/10 und 386/1, alle KG Lutschaun, im Gesamtausmaß von 230.000 m<sup>3</sup> mit einer Betriebsdauer von 20 Jahren angesucht.

Im Antrag beinhaltet ist eine forstrechtliche Bewilligung einer Rodung und die wasserrechtliche Bewilligung der Verlegung des Bundschuhbaches, einer Hochwasserfreistellung und die Einleitung des gereinigten Deponiesickerwassers in die Mürz.

Die Abfallbehörde hat alle erforderlichen Genehmigungen im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren zu konzentrieren.

Bei der gegenständlichen Reststoffdeponie handelt es sich um eine IPPC-Anlage gemäß Anhang 5, Teil 1, Ziffer 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002.

Der Antrag wurde am **21.06.2019** öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §§ 37 Abs. 1, 38, 39, 40, 41, 42 und 43 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, i.d.g.F., in Verbindung mit der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, i.d.g.F. und

den §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. I Nr. 51/1991, i.d.g.F., wird eine **mündliche Verhandlung** für

**Dienstag, den 20.08. 2019**

mit dem Zusammentritt im Foyer der Volksschule Mitterdorf, Feldgasse 15, 8662 Mitterdorf im Mürztal (St. Barbara im Mürztal) mit Beginn

**um 09:30 Uhr**

anberaumt.

**Leiter der Amtshandlung** ist Mag. Stefan Bogusch, Abteilung 13

**Abfall-, abwasser- und deponietechnische Amtssachverständige** ist Dr. Nina Braschel, Abteilung 15

**Amtssachverständiger für Stoffstromkontrolle** ist DI (FH) Bernd Hammer, Abteilung 13

**Wasserbautechnischer Amtssachverständiger** ist DI Paul Saler, Abteilung 15

**Geologischer Amtssachverständiger** ist Mag. Hermann Konrad, Abteilung 15

**Forsttechnischer Amtssachverständiger** ist Christof Ladner, Abteilung 10

**Abfallwirtschaftlicher Amtssachverständiger** ist DI Josef Mitterwallner, Abteilung 14

**Assistenz** ist Frau Anita Windisch, Abteilung 13

**Bitte beachten Sie:**

Gemäß § 41 AWG 2002 wird die Anberaumung dieser mündlichen Verhandlung auf der Internetseite der Abteilung 13 unter <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11682935/74836203/> kundgemacht.

Gemäß § 40 Abs. 1a AWG 2002 können in alle bisher vorliegenden entscheidungsrelevanten Informationen (Antrag und Antragsänderungen/-ergänzungen sowie vorliegende vorläufige Gutachten der Amtssachverständigen) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, 6. Stock, Zimmer Nr. 602, während der Amtsstunden (Montag - Donnerstag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) Einsicht genommen werden.

Die bisher vorliegenden entscheidungsrelevanten Informationen werden auch der Standortgemeinde Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal übermittelt bzw. nachgereicht.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt

**Parteistellung** im Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 haben:

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs.2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr.27/1993,
8. der Umweltschutzbeauftragte; der Umweltschutzbeauftragte kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltschutzbeauftragten wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z. 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden, und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben,
13. Umweltorganisationen, die gemäß §19 Abs.7 UVP-G 2000 anerkannt sind, in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen,
14. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,
  - a) sofern für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 40 Abs.2 erfolgt ist,

- b) sofern die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,
- c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine IPPC-Behandlungsanlage beteiligen könnte, wenn die IPPC-Behandlungsanlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und
- d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs.1 zweiter Satz AVG und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine **Person ihre Stellung als Partei verliert**, wenn sie **nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt**; § 13 Abs. 5 zweiter Satz AVG ist nicht anwendbar.

**Hinweis:**

**Das in § 40 AWG 2002 normierte Einsicht- und Stellungnahmerecht für jedermann (Öffentlichkeitsbeteiligung) begründet keine Parteistellung!**

Für den Landeshauptmann:

Die Abteilungsleiterin:

i.V. Mag. Stefan Bogusch

*(elektronisch gefertigt)*